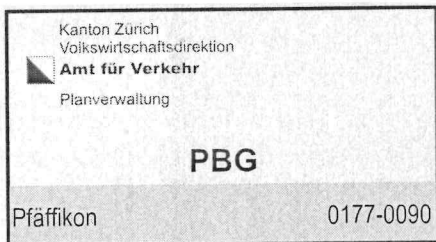




Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, [www.afv.zh.ch](http://www.afv.zh.ch)



## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Stockstrasse Hörnlistrasse bis Bändlerstrasse Genehmigung**

Gemeinde **Pfäffikon**

Lage Stockstrasse, Abschnitt Hörnlistrasse bis Bändlerstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Pfäffikon vom 06. Dezember 2016  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

**Festsetzungsbeschluss** Der Gemeinderat Pfäffikon hat mit Beschluss vom 06. Dezember 2016 die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 537/1930 und 1690/1934 teilweise sowie DV Nr. 5273/2009 vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Die Niveaulinie RRB Nr. 1690/1934 wird vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 03. Februar 2017 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

**Anlass und Zielsetzung der Planung** Entlang der Stockstrasse, Abschnitt Hörnlistrasse bis Bändlerstrasse, genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1690 vom 28. Juni 1934 die vom Gemeinderat Pfäffikon am 13. Oktober 1932 beschlossene Bau- und Niveaulinienvorlage. Die Stockstrasse befindet sich in einer Tempo 30 Zone und ist heute mit einer Fahrbahnbreite von 5m normgerecht ausgebaut. Die Strasse wird im kommunalen Richtplan nicht speziell aufgeführt.

Am 27. Oktober 2016 hat der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 6323 ein Gesuch um Überprüfung einer möglichen Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 1690/1934 im Sinne von § 110 a PBG beim Gemeinderat Pfäffikon eingereicht.

Um einen späteren Ausbau des fehlenden Fussgängerschutzes zu ermöglichen, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien nicht ersatzlos aufgehoben, sondern auf der nordöstlichen Seite der Stockstrasse von Kat.-Nr. 5856 bis 1694 mit 6m ab Grenze neu festgesetzt. Auf der gegenüberliegenden Seite sowie von Kat.-Nr. 5825 bis 5856 wird die bestehende Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1690/1934 beibehalten. An der Bändlerstrasse wird die bestehende Verkehrsbaulinie RRB Nr. 537/1930 an die bestehende Verkehrsbaulinie der Hörnlistrasse angeglichen. Diese neue Verkehrsbaulinie soll eine bessere Überbaumöglichkeit für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5856 bis 1694 entlang der Stockstrasse bewirken.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 14 i.V.m. Art. 27 der Gemeindeordnung ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 13. Dezember 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 02. Februar 2017 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Entlang der Stockstrasse sollen die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5273/2009 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 537/1930 und 1690/1934 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 1690/1934 soll vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien trägt zu einer Verbesserung der Bebaubarkeit der auf der nordöstlichen Seite der Stockstrasse angrenzenden Grundstücke bei. Im Kernzonenbereich werden die Abstände neu gemäss den Kernzonenbestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Pfäffikon geregelt.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 06. Dezember 2016 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie an der Stockstrasse, Abschnitt Hörnlistrasse bis Bändlerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Pfäffikon inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 06. Dezember 2016 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 02. Februar 2017
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

**Visum:**

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 3.2.2017/om

- BaS: Recht 15.2.2017/cs

- R+V: Leiterin 15.2.2017/w



**Protokoll Gemeinderat vom 6. Dezember 2016**

**B1.03.5 / S5.03**

**Bauplanung, Raumplanung / Kommunale Planung Pfäffikon, Bau- und Niveaulinien  
Strassen / Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen**

Stockstrasse Kat.-Nr. 5854, teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 537/1930 und 1690/1934 und vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie VD Nr. 5273/2009 sowie der Niveaulinie RRB Nr. 1690/1934

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 reichte Viktor Liechti, Stockstrasse 23, 8330 Pfäffikon das Gesuch um Prüfung zur Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 1690/1934 entlang der Stockstrasse ein. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6323 von Herrn Liechti ist eine Baueingabe für den Um- und Erweiterungsbau des Wohnhauses Vers.-Nr. 1623, Stockstrasse 23 in Pfäffikon geplant.

Verkehrsbaulinien dienen primär der Sicherung bestehender und geplanter Verkehrsanlagen, wie Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt der sie begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzüge und Fahrzeugabstellplätze. Die Baulinien sind entsprechend der Verkehrsrichtplanung so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau genügen.

Mit der Aufhebung und der Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien macht es Sinn, die bestehende Niveaulinie der Stockstrasse vollständig ersatzlos aufzuheben.

**2. Erwägungen**

Nach § 110a PBG haben Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung. Die Stockstrasse ist im Kommunalen Verkehrsrichtplan nicht speziell bezeichnet. Die heutigen Baulinien verlaufen zur bestehenden Strasse in variablen Abständen und weisen im betroffenen Gebiet einen Abstand zur Strassengrenze von 5.00 bis 8.00 m auf. Die Stockstrasse ist mit einer Breite von rund 5.00 m normgerecht ausgebaut, wobei keine separaten Trottoirs für Fussgänger vorhanden sind. Die Strasse befindet sich zudem in einer Tempo-30-Zone.

Sofern keine Baulinien vorhanden sind, haben oberirdische Gebäude einen Strassenabstand von 6.00 m ab Strassengrenze einzuhalten. Die Stockstrasse befindet sich im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 6428, 6427, 6426, 6421 und 6419 in der Kernzone (teilweise RRB Nr. 1690/1934 und teilweise VD Nr. 5273/2009). Gemäss Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 30. Juni 2010 werden grundsätzlich an bestehenden Strassen in Kern-, Freihalte-, Reserve- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung BZO oder wie in den Freihalte- und Landwirtschaftszonen der Strassenabstand die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes PBG.

Um einen späteren Strassenausbau in der Wohnzone, insbesondere das Erstellen eines Trottoirs, zu ermöglichen, soll die Baulinie im nördlichen Innenbereich der Stockstrasse von den Grundstücken Kat.-Nrn. 5856 bis 1694 auf 6 m ab Strassengrenze festgelegt werden. Im Kurvenbereich der Stockstrasse bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 5825 und 5856 sowie im südlichen Bereich wird die Baulinie RRB Nr. 1690/1934 beibehalten.

Das Bauamt hat zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, die Anfrage geprüft. Aus den dargelegten Gründen kann die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1690/1934, die vollständige Aufhebung der Verkehrsbaulinie VD Nr. 5273/2009, die Anpassung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 537/1930 sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie entlang der Stockstrasse genehmigt werden.

#### **DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**


1. Die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1690/1934 entlang der Stockstrasse werden gemäss den Erwägungen aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
2. Die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5273/2009 entlang der Stockstrasse wird gemäss den Erwägungen vollständig aufgehoben.
3. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 537/1930 entlang der Bändlerstrasse wird gemäss den Erwägungen im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1694 und 7921 an die bestehende Baulinie der Hörnlistrasse VD Nr. 6012/2016 auf 5 m ab Strassengrenze angepasst.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird das Bauamt beauftragt.
5. Gegen den Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

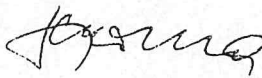
Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Viktor Liechti, Stockstrasse 23, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Alfred Huggenberger, Im Stock 8, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- ~~Arthur Hirzel, Geenstrasse 30, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben~~
- André De Wilde, Stockstrasse 4, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Urs Anderegg, Stockstrasse 6, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Dieter und Andrea Schafer, Stockstrasse 7, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Evangelisch Ref. Kirche Pfäffikon, Seestrasse 45, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Karlheinz Thumm, Stockstrasse 12, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Adrian und Rachel Wagner, Stockstrasse 14, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Weber-Isler Heinrich Erben, c/o Heinrich Weber, Friedhofstrasse 66, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Ursula Bösch, Stockstrasse 16, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Ulrich und Rosmarie Siegfried, Stockstrasse 17, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- ~~Kaspar Mückli, Stockstrasse 18, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben~~
- Daniel Siegfried, Stockstrasse 19, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Frank und Claudia Müller, Stockstrasse 21, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- ~~Ruth Bamert, Stockstrasse 24, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben~~
- Hans Knöpfel, Stockstrasse 25, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- ~~Armin und Monika Erzinger, Stockstrasse 26, 8330 Pfäffikon~~
- ~~Mina Wepfer, Stockstrasse 28, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben~~
- ~~Christian Ruhse und Gina Casagrande, Büelstrasse 22, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben~~
- Max Knöpfel, Bändlerstrasse 31, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Erika Bietenholz, Burgwiesenstrasse 81, 8055 Zürich, eingeschrieben
- Frau Margrit Le Caruyer de Lainsecq, Schriberweidstrasse 18, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Lukas Weiss, Blauenstrasse 63, 4054 Basel, eingeschrieben
- Barbara Graf Vuk, Hörnlistrasse 38, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Karlheinz Thumm, Stockstrasse 12, 8330 Pfäffikon, eingeschrieben
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich, eingeschrieben (nach Ablauf der Auflagefrist zur Genehmigung) mit folgenden Beilagen:
  - Alle Planunterlagen
  - Rechtskraftbescheinigung Bezirksrat
  - Infobrief Zuständigkeit Baulinienvorlagen Gemeinde Pfäffikon vom 10. Mai 2016
- Akten Baulinie RRB Nr. 537/1930, Bändlerstrasse
- Leiter Bauamt
- Bausekretär

Gemeinderat Pfäffikon ZH

  
Erika Walt  
1. Vizepräsidentin

  
Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: 13. Dez. 2016



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

- 2. Feb. 2017

Pfäffikon, den .....

Für den Bezirksrat  
Die Ratsschreiberin:



**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Richtplanung**

- **Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 537/1930 und 1690/1934 und vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie VD Nr. 5273/2009 sowie der Niveaulinie RRB Nr. 1690/1934, Stockstrasse  
Genehmigung**

**Pfäffikon ZH.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 17.02.2017 mit Beschlussnummer 6008/2017 verfügt:

Dass die am 6. Dezember 2016 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie an der Steinwiesstrasse, Abschnitt Russikerstrasse bis Wallikerstrasse genehmigt wurden.

Die kantonale Verfügung und die dazugehörigen Festsetzungsakten liegen vom 24. Februar bis 26. März 2017 zur Einsichtnahme beim Bauamt der Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon auf.

Gegen diese kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Anordnungen sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Pfäffikon

00186599



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 4.4.2017 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: *B. A. B.*

*[Handwritten Signature]*

# GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

## GEMEINDERATSKANZLEI

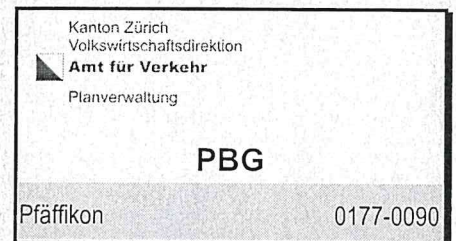
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH  
Tel. 044 952 51 80 / Fax 044 952 52 00  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch



10. Mai 2016

Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, Postfach 483, 8330 Pfäffikon

Amt für Verkehr Kanton Zürich  
Herr Philip Boller  
Postfach  
8090 Zürich



### Zuständigkeit Baulinienvorlagen Gemeinde Pfäffikon

Sehr geehrter Herr Boller

Gemäss dem Telefongespräch vom 9. Mai 2016 zwischen Ihnen und Bausekretär Werner Büchi bestätigen wir Ihnen, dass für die Baulinienfestsetzung in der Gemeinde Pfäffikon der Gemeinderat zuständig ist. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Laut Art. 11 Ziffer 1 ist die Gemeindeversammlung insbesondere zuständig für die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Da es sich bei der Baulinienvorlage aber um eine Sondernutzungsplanung handelt, ist Art. 14 und 27 besonders zu beachten.

Art. 14 besagt, dass der Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeordnung die oberste Verwaltungsbehörde ist. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.

Art. 27 regelt die Aufgaben des Bauausschusses. Diese Bestimmung hält u.a. fest, dass für die Planung, den Bau und den Betrieb des kommunalen Strassennetzes die Exekutive zuständig ist. Der Bauausschuss besteht aus vier von sieben Gemeinderatsmitgliedern und amtiert als Baubehörde im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Geschäfts- und Kompetenzordnung. Die Bau- und Niveaulinien legt der Gemeinderat auf Antrag des Bauausschusses fest.

Der Gemeinderatsbeschluss wird wie von Ihnen gewünscht durch das Bauamt publiziert und anschliessend wird die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. Der Bausekretär wird sie Ihnen dann zustellen.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**



Bruno Erni  
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Gemeindeordnung
- Geschäfts- und Kompetenzordnung Baubehörde